

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 16. Dezember 2008

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose ab Top 5	Nohr, Jens
Esser, Gerd	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdinand
Grottenrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Lankow, Wolfgang	Schöneborn, Christian
Lindlau, Detlef	Sommer, Dominic ab Top 5
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen ab Top 5
Meißner, Elisabeth	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Jürgen Burghardt, Norbert Dederichs, Franz Josef Koch und Bernd Pehle.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzel als Schriftführerin



Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 09.12.2008 auf Dienstag, 16.12.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 11.11.2008
2. Stellenplan 2009
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2009
4. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009
5. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009
6. Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Baesweiler
7. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
8. Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I;
hier: Planungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Baesweiler
(Anregung der CDU-Fraktion gemäß § 24 GO NW/§ 6 der Hauptsatzung)
9. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände-, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB

14. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61

15. Bebauungsplan Nr. 94 - Ortszentrum Setterich -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94 - Ortszentrum Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB

16. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Puffendorf
 1. Beschluss zur Änderung und zur Erweiterung der Gebietsabgrenzung gem. § 13 BauGB

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
17. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
18. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss zur Änderung
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und zur Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
19. Lärminderungsplanung;
hier: Auswertung der Lärmkartierung und der während der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen von Ratsmitgliedern
22. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

23. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen:
 - a) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor GmbH;
hier: accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze- und dienstleistungen mbH & Co. KG sowie accom-Verwaltungsgesellschaft mbH
 - b) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor GmbH;
hier: Beteiligung an der energieGUT GmbH
 - c) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor GmbH;
hier: Beteiligung an der STAWAG Solar GmbH
 - d) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor GmbH;
hier: 1. Beteiligung an der Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG
2. Kapitalerhöhung bei der Trianel Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
 - e) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor GmbH;
hier: Beteiligung an der Wärmeversorgung Würselen GmbH - WWV
24. Grundstücksangelegenheit
25. Niederschlagung von Restforderungen



- 26. Mitteilungen der Verwaltung
- 27. Anfragen von Ratsmitglieder

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 11.11.2008

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 11.11.2008 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Stellenplan 2009

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2009 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlagen zu Tagesordnungspunkt 2 „Stellenplan 2009“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.12.2008 wird hingewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2009.

3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2009

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2008 sind wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2009 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:



Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.:
Gewerbesteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbesteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2008 dem Stadtrat vorgeschlagen, die **Hebesätze für das Jahr 2009 unverändert zu belassen.**

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber dem Jahr 2008 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2009 zu erlassen.

4. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.11.2008 in der Zeit vom 13.11.2008 bis einschließlich 16.12.2008 öffentlich aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslegung des Entwurfes, also bis einschließlich 27.11.2008 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Die vorliegende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2008 erörtert.

Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.

**5. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009;
hier: Änderung von Haushaltsansätzen**

Bereits mit Vorlage vom 24.11.2008 zu TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde dahingehend informiert, dass

- a) die Regionalisierung der November-Steuerschätzung **nicht** zu einer Ansatzveränderung führt, da der Planansatz bereits von dem prognostizierten Aufkommen aus dem Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer ausgeht,
- b) eine Überprüfung der Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 und der sich daraus weiter ergebenden Veränderungen nach Vorliegen der zweiten Modellrechnung erfolgt und mitgeteilt wird,
- c) die Haushaltsansätze für Investitionen "nachkalkuliert" werden müssen.

Zu a) - Regionalisierung der November-Steuerschätzung

Der im Planentwurf veranschlagte Einnahmeansatz geht von einem Aufkommen aus der Einkommensteuer von 6,37 Milliarden Euro aus und führt bei zu Grundelegen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu dem Haushaltsansatz von 7.750.000 €. Eine Ansatzkorrektur ist insofern nicht erforderlich.

Zu b) - Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009

Zwischenzeitlich hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eine zweite Modellrechnung zur Verfügung gestellt, die nun auch die tatsächlichen Steuerverbundeinnahmen des Landes NRW berücksichtigt. Nach der zweiten Modellrechnung erhält die Stadt Baesweiler im Jahre 2009

- Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11.563.000 € (Mehreinnahme gegenüber dem Haushaltsansatz: 192.000 €);
- eine Investitionspauschale in Höhe von 599.000 € (Mehreinnahme gegenüber dem Haushaltsansatz: 25.000 €);
- eine Schulpauschale in Höhe von 864.000 € (Mehreinnahme gegenüber dem Haushaltsansatz: 86.000 €).

Durch die höheren Schlüsselzuweisungen steigen die Umlagegrundlagen der Stadt Baesweiler, die für die Berechnung der zu zahlenden Allgemeinen Kreisumlage und die Kreisumlage für Jugendamtsaufgaben zu Grunde zu legen sind. Daraus ergeben sich

- Mehrauszahlungen bei der Allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 82.000 € (neuer Ansatz: 12.124.000 €) und
- die Kreisumlage für Jugendamtsaufgaben in Höhe von 31.500 € (neuer Ansatz: 4.699.000 €).



Aus diesen Veränderungen verbleiben im Ergebnisplan insgesamt Verbesserungen in Höhe von 164.500 €. Der bisherige Überschuss des Ergebnisplanes in Höhe von 56.155 € erhöht sich auf nun 220.655 €.

Im Finanzplan entstehen hieraus Verbesserungen in Höhe von insgesamt 189.500 € (die Investitionspauschale in Höhe von 25.000 € ist nur im Finanzplan zu veranschlagen).

Zu c) - Ergebnis der "Nachkalkulation" für Investitionen

Im Hinblick darauf, dass die Haushaltsansätze im Planentwurf durch die Fachämter bereits im Oktober/November 2008 kalkuliert wurden und dabei ein Baufortschritt bei Baumaßnahmen angenommen wurde, der sich tatsächlich so nicht in allen Fällen eingestellt hat, sind für die folgenden Investitionen Ansatzveränderungen erforderlich:

Bezeichnung	Veränderung	
	Haushaltsverbesserung (+) - € -	Haushaltsverschlechterung (-) - € -
Energetische Maßnahmen im Gymnasium Hierzu höherer Landeszuschuss	+ 131.000 €	- 200.000 €
Kanalbau Parkstraße/Bahnhofstraße		- 25.000 €
Erneuerung Kanäle		- 50.000 €
Kanal verlängerte Roskaul		- 10.000 €
Gewerbegebiet Straßen		- 100.000 €
Straßenbau verlängerte Roskaul	+ 129.500 €	
CarlAlexanderPark, Verlagerung nach 2009 Hierzu Landeszuschuss-Verlagerung	212.000 €	- 265.000 €
CarlAlexanderPark, Verlagerung nach 2009 Hierzu Landeszuschuss-Verlagerung	+ 8.000 €	- 20.000 €

Die vorstehend detailliert dargestellten Änderungsvorschläge sind zusätzlich in der beigefügten Aufstellung zusammengefasst. Hierauf wird verwiesen.

Nach Veranschlagung der Veränderungen im Finanzplan ergibt sich dort ein Kreditbedarf von unverändert 2.991.000 €.

Zur Weiterführung von Maßnahmen des Jahres 2009 im Folgejahr wird darüber hinaus die Veranschlagung der **Verpflichtungsermächtigungen** (Ermächtigungen an die Verwaltung, für Folgejahre Aufträge zu erteilen, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden dürfen) wie folgt:

- Verpflichtungsermächtigung für energetische Maßnahmen im Gymnasium



bisher 1.600.000 €, neu: 2.600.000 €,

- Verpflichtungsermächtigung für Straßenbau verlängerte Roskaul bisher 315.000 €, neu: 490.000 €.

Die Haushaltsreden des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Herrn Puhl, der stellv. Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, Frau Meißner, sowie des Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herrn Beckers, sind dieser Niederschrift als Anlagen 3, 4 und 5 beigefügt.

Auch FDP-Ratsmitglied Nüßer lobte die Finanzsituation der Stadt Baesweiler und bedankte sich bei der Verwaltung für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die Haushaltssatzung 2009 mit -plan und Anlagen in der vorliegenden Fassung einschließlich der mit dieser Vorlage unterbreiteten Änderungsvorschläge.

6. Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt (Nr. 8.5 des Inhaltsverzeichnis).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nr. 8.6 und 8.7 des Inhaltsverzeichnis).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses nahm der Stadtrat einstimmig den Beteiligungsbericht 2009 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.

7. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen. Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Gebührenschildner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (ARGE im Kreis Aachen oder Agentur für Arbeit Aisdorf) bzw. das Sozialamt die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit 46 untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Personen, welche als Selbstzahler die Kosten aus eigenen Einkünften trägt. Für diese sollte sich die Nutzungsgebühr dahingehend motivierend auswirken, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum anmietet.

Für die Ermittlung der Gebühren für die o. g. Einrichtungen für das Jahr 2009 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt, die Teil des Beschlussvorschlages ist. Sie ergibt folgende Gebühren:

a)	Grundgebühr	
aa)	Peterstraße 190, 192, 196	4,72 Euro
ab)	Peterstraße 194, Am Bauhof 2, 4, 6	5,66 Euro
b)	Verbrauchsgebühr	68,21 Euro

Die Gebührenkalkulation wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2008 unter Tagesordnungspunkt 7 vorberaten. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach Vorberatung einstimmig beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass der der Originalniederschrift als Anlage 6 im Entwurf beigefügten Satzung nebst Gebühren- und Nutzungsfestsetzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

**8. Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I;
hier: Planungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Baesweiler
(Anregungen der CDU-Fraktion gemäß § 24 GO NW/§ 6 der Hauptsatzung)**

Der Schulausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 20.11.2008 sehr intensiv mit der Ganztagsoffensive des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und den sich hieraus ergebenden Möglichkeiten für die weiterführenden Schulen unserer Stadt beschäftigt.

Auf die entsprechende Vorlage zu Tagesordnungspunkt 3 der Schulausschusssitzung vom 20.11.2008 wird insoweit verwiesen.

Die Schulkonferenzen der Real- und der Lessingschule haben sich im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms "Geld oder Stelle" für einen finanziellen Landeszuschuss entschieden. Das bedeutet, dass durch Landesmittel in Höhe von 15.000,00 € an der GHS Lessingschule das bisherige Konzept der Nachmittagsbetreuung unter der Bezeichnung "13+" bei einer Förderung von 15.000,00 € fortgeführt werden soll.

Für die einzurichtende Betreuungsform an der Realschule wurden Mittel in Höhe von 30.000,00 € beantragt.

Die Schulkonferenz des Gymnasiums hat sich in diesem Rahmen für entsprechende Stellenanteile entschieden. Aufgrund der Umrechnung der Fördersumme in Stellenanteile am Gymnasium wurde hier ein Stellenanteil von 0,6 beantragt.



Für die GHS Goetheschule sind keine Maßnahmen vorzusehen, da hier bereits der Ganztagsbetrieb umgesetzt ist.

Darüber hinaus sind im Rahmen des "1.000-Schulen-Programmes" bauliche Maßnahmen an der Realschule sowie am Gymnasium geplant. An beiden Schulen sollen insbesondere Räume geschaffen werden, die ein Mittagessen in der Schule ermöglichen.

Insoweit sind bereits Gespräche mit den Schulleitungen der Realschule und des Gymnasiums geführt worden, um die jeweiligen baulichen Umsetzungen abzustimmen.

Es konnten in beiden Fällen einvernehmliche Vorschläge erarbeitet werden. Die entsprechenden Pläne wurden in der Sitzung des Schulausschusses am 20.11.2008 vorgestellt.

An der Realschule soll einer der drei Pavillons, die derzeit jeweils zwei Klassenräume beherbergen, zu einem Mensabereich umgestaltet werden. Vorgesehen ist der zur Barbaraschule gelegene Pavillon, der durch einen Anbau erweitert werden soll. Ab dem kommenden Schuljahr wird die Realschule voraussichtlich in zwei Jahrgängen (5 und 6) 4-zügig sein; damit werden zwei Klassenräume frei.

Für das Gymnasium ist vorgesehen, die Aula mit einem entsprechenden Anbau in Richtung Verwaltungstrakt zu erweitern. In diesem Bereich kann nicht nur der Mittagstisch stattfinden, sondern auch der sonstige Pausenverkauf. Darüber hinaus kann die Mensa bei Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern zusätzlich zur Aula genutzt werden.

Über die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen wird in der Sitzung des Stadtrates berichtet.

Der Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler in dieser Angelegenheit vom 13.10.2008 ist der Originalniederschrift als Anlage 7 hinzugefügt.

Hinsichtlich der Frage der CDU-Fraktion, ob durch den nachmittäglichen Unterricht an den weiterführenden Schulen Einschränkungen bei der Musikschule und den Sportvereinen zu erwarten sind, wird auf die derzeit geführten Gespräche mit den Beteiligten in dieser Angelegenheit verwiesen.

Wichtig ist hierbei eine Koordination der Angebote in Zusammenarbeit mit der Musikschule und den Sportvereinen, deren Angebote in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Zu erörtern ist auch die Integration der Musikschule in die verschiedenen Betreuungsformen.

Der Schulausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2008 einstimmig empfohlen, die vorgestellten Maßnahmen umzusetzen und entsprechende Förderanträge zu stellen.



Ratsmitglied Bockmühl bat, bei der Konzeption zu berücksichtigen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die über Mittag betreut würden, ein warmes Mittagessen unabhängig vom Geldbeutel der Eltern erhielten.

Bürgermeister Dr. Linkens verwies auf das Landesprogramm, das entsprechende Möglichkeiten vorsieht, auf die Staffelung des Kostenbeitrages entsprechend der sozialen Komponente und im Einzelfall auf die Hilfsbereitschaft der Baesweiler Bürgerstiftung.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragte einstimmig die Verwaltung, die vorgestellten Maßnahmen umzusetzen und entsprechende Förderanträge zu stellen.

9. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Oidtweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, wird gemäß

§ 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

10. **Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord - , Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Es wurden die folgenden Stellungnahmen vorgebracht:

RWE Power AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB angeregt.

Stellungnahme:

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden anstehen können, ist im Entwurfplan bereits enthalten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

Landwirtschaftskammer Rheinland:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entzug von 19,6 ha Ackerland einen schwerwiegenden Eingriff für die Landwirtschaft bedeutet und gefordert, den bisherigen Bewirtschaftern angemessene Ersatzflächen anzubieten, um die Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu gefährden.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler hat im Vorfeld der Planung bzw. planbegleitend die erforderlichen Flächen durch Kauf oder Landtausch erworben. Eine Betriebsgefährdung ist hierbei von keinem betroffenen Landwirt geltend gemacht worden.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anregung der Landwirtschaftskammer erfüllt ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Vorfeld der Planung bzw. planbegleitend die Verfügung über Kauf und Tausch des Ackerlandes hergestellt wurde. Existenzgefährdung wurde hierbei von keinem Betroffenen geltend gemacht.

Die Anregung der Landwirtschaftskammer kann hierdurch als bereits erfüllt angesehen werden.

Geologischer Dienst NRW:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Plangebietes ein geologischer Sprung verläuft.

Stellungnahme:

Gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes NRW verläuft der geologische Sprung ca. 100 m westlich der gewerblichen Bauflächen des geplanten neuen Gewerbegebietes.

Durch diesen Abstand sind Auswirkungen auf die gewerblichen Bauflächen des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet Nord - nicht zu befürchten.



Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch den Abstand der gewerblichen Bauflächen zu dem westlich vorhandenen geologischen Sprung von 100 m keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

- b) Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 liegt und eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan angeregt.

Stellungnahme:

In die Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sollten Hinweise auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 3 aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Planzeichnung, die Begründung und den Umweltbericht werden Hinweise aufgenommen, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 liegt.

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden der Schutzstufe 3 betroffen werden und ein entsprechender Ausgleich im Rahmen der Kompensationsberechnung angeregt.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden die Naturraumzone und die Schutzstufe der Böden beachtet und in die Berechnungen entsprechend eingestellt.

Der Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen abgestimmt.



Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anregung im Rahmen der Erarbeitung des ökologischen Fachbeitrages ausreichend beachtet ist.

Kreis Aachen, Umweltamt:

Es wird um Nachweis der Unwirtschaftlichkeit der Einleitung der Regenwässer in das Beeckfließ gebeten.

Stellungnahme:

Bei den Abstimmungen zur Konzeption der Regenwasserableitung für die Erweiterung des Gewerbegebietes mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt wurde der Ableitung des Niederschlagswassers im Mischsystem bis zu dem bestehenden Regenüberlaufbecken und über das Netz zur Kläranlage wegen der technischen Möglichkeiten, der örtlichen Randbedingungen und auch der wirtschaftlichen Aspekte der Vorzug gegeben.

Die Ableitung der Regenwässer in das Beeckfließ wurde wegen der hydraulischen Leistungsfähigkeit, des Trennsystemerlasses von 2004 und der örtlichen Randbedingungen verworfen, insbesondere zeigten die vom Büro Dr. Pecher AG erarbeiteten Varianten, dass eine Aufwertung des Gewässers aufgrund ungünstiger Gefälleverhältnisse nicht bzw. nur schwer möglich ist und zudem immens hohe Kosten produziert.

In Hinsicht auf die bevorzugte Variante hat die Stadt mit hohen Kosten einen Sammelkanal entlang des zukünftigen Gewerbegebietes bis zum RÜB gebaut und zudem die Genehmigungsplanung für das erforderliche Bodenfilterbecken erstellt.

Zurzeit wird durch den Wasserverband Eifel-Rur die Durchführungsplanung hierzu betrieben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass für die Ableitung der nicht bzw. schwach belasteten Regenwässer in Abstimmung mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt die Ableitung im Mischwassersystem festgesetzt wurde, da eine Versickerung wegen der Bodenbeiwerte nicht möglich ist und die Ableitung über das Beeckfließ nach den Berechnungen des Büros Dr. Pecher wegen der ungünstigen Gefälleverhältnisse nur mit immens hohem Aufwand möglich wäre.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass seitens der Stadt und des Wasserverbandes Eifel-Rur hohe Baukosten für den Sammelkanal und Kosten für die Planung des Bodenfilterbeckens geleistet wurden. Gemäß der vorstehenden Begründung beschließt der Stadtrat die Ableitung der schwach belasteten Regenwässer im Mischsystem vorzunehmen.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

11. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- A) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)

BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Kreisgruppe Aachen:

Es werden die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Schreiben dargestellten Anregungen gemacht:

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 2007 hat der Landesgesetzgeber klargestellt, dass die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren (Industriebrachen etc.) bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung nicht als Eingriffe gelten.

Seitens der Landesregierung wird die Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachen gefordert, um den Verbrauch an Landschaft zu minimieren.

Der Planung an anderer Stelle (wie vorgeschlagen) stehen die Darstellungen des Regionalplanes, die fehlende landesplanerische Zustimmung, vorhandene Bodendenkmale (Via Belgica etc.) und die städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen entgegen.

Im Übrigen besteht schon der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - in der Form der Änderung Nr. 5 für die gleiche Fläche.

Die Fläche der möglichen versiegelten Flächen (Bauflächen, Verkehrsflächen) im rechtskräftigen Bebauungsplan 54, Änderung Nr. 5, beträgt ca. 30.000 qm, die geplante versiegelbare Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes 54, Änderung Nr. 8, beträgt ca. 29.000 qm.

Insoweit bleibt die Flächeninanspruchnahme gleich. Es handelt sich bei der Änderung Nr. 8 dem Grunde nach um die Bündelung der überbaubaren Flächen um eine zentrale Erschließungsanlage.



Hierdurch bleiben die Grünflächen im Haldenvorgelände als geschlossene Grünfläche vorhanden.

Die Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten, um den Übergang von dem gewerblich genutzten Teil des Haldenvorgeländes zur Landschaftsader und Haldenkörper (CarlAlexanderPark) städtebaulich und grünordnerisch überzeugend zu gestalten.

Im Ergebnis sind die Anregungen zurückzuweisen, da sie dem Landschaftsgesetz, den Darstellungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen der Landesplanung und den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Baesweiler widersprechen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anregungen des BUND, Kreisgruppe Aachen, werden zurückgewiesen, da sie dem Landschaftsgesetz, den Darstellungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen der Landesplanung sowie den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Baesweiler widersprechen.

Der Stadtrat stellt darüber hinaus fest, dass die versiegelbaren Flächen im Rahmen der Änderungsplanung zusammengefasst und nicht vergrößert werden und der überwiegende Teil der bestehenden Grünflächen zum städtebaulich und grünordnerisch geordneten Übergang vom Haldenvorgelände zur Landschaftsader und dem Haldenkörper erhalten werden.

- C) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

- D) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Geologischer Dienst NRW:

Es wird angeregt, in den Bebauungsplan nachrichtlich den Hinweis zu übernehmen, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 liegt.



Stellungnahme:

Der nachrichtliche Hinweis darauf, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 liegt, ist im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 8, bereits enthalten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, einen Hinweis darauf enthält, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 liegt.

Kreis Aachen, Umweltamt

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Kokerei, Bodenbelastungen vorhanden sind, die u. U. eine Oberflächenabdeckung erfordern und dass bei Eingriffen in den Boden die Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.

Stellungnahme:

Der Bereich der ehemaligen Kokerei bleibt unverändert als Waldbereich/Grünfläche bestehen, er wird von der Änderung nicht betroffen und es sind dort zz. keine Veränderungen geplant.

Dieser Bereich wird nach Wiederanstieg des Grundwassers auf eine Höhe, die Wasserproben zulässt, neu zu überprüfen und ggf. abzudecken sein.

Die Beteiligung der Bodenschutzbehörde bei Eingriffen in den Boden ist keine planungsrelevante Festlegung, in die Begründung ist ein redaktioneller Hinweis aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In Hinsicht auf die Bodenbelastungen wird, wie vorstehend begründet, verfahren.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8 -, wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

12. **Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion weiterhin einen Kreisverkehr favorisiere.

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

13. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

14. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**



2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Grotenrath erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- A) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Ba) Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt - Immissionsschutz:

Zur Beurteilung der Immissionen aus dem Kerngebiet wird ein Lärmgutachten gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 94 wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 94 übernommen.

Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Amt 70 - Umweltamt - des Kreises Aachen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 94 ein



Lärmschutzgutachten in Abstimmung mit dem Umweltamt des Kreises Aachen erstellt wurde und die erforderlichen Maßnahmen als Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 94 aufgenommen wurden.

Bb) Kreis Aachen - Umweltamt - Bodenschutz/Altlasten:

- a) Es wird auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/2017, ehemalige Tankstelle, jetzt Kfz-Handel, Adenauer-ring 143, hingewiesen und gefordert, einen Hinweis in die Begründung und den Umweltbericht aufzunehmen.

Stellungnahme:

In die Begründung und den Umweltbericht wurden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass in die Begründung und den Umweltbericht entsprechende Hinweise aufgenommen wurden.

- b) Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet schutzwürdige Böden anstehen und angeregt, alternative Standorte auf Böden geringerer Schutzstufen zu prüfen.

Stellungnahme:

Der Standort ist im städteregionalen Einzelhandelskonzept in Abstimmung mit der Landesplanung festgesetzt worden. Ein Ausweichen auf einen anderen Standort ist aus städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen nicht möglich.

Zudem ist festzustellen, dass die natürlichen Böden bereits heute durch bauliche Nutzung (Einzelhandelsläden mit Stellplätzen, Gärtnerei mit Treibhäusern, Tankstelle bzw. Kfz-Handel) überformt sind und nur ein geringer Teil landwirtschaftlich als Intensivweide bzw. als Hausgarten genutzt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Standort durch das Einzelhandelskonzept festgesetzt ist und somit ein Ausweichen auf andere Standorte aus städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Gründen nicht möglich ist.

Die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich ist durch Überformung der Böden und Intensivnutzung im größten Teil des Planbereiches bereits derzeit nicht mehr gegeben.

- C) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- D) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61, beschlossen.

15. Bebauungsplan Nr. 94 - Ortszentrum Setterich -, Stadtteil Setterich

- 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94 - Ortszentrum Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Grotenrath erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- A) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1):

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Ba) IHK, Aachen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, da der Standort innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Setterich liegt und der prognostizierte Umsatz nicht die Kaufkraft im räumlich und funktional zugeordneten Versorgungsbereich übersteigt.

Es wird angeregt, die Ausweisung als Kerngebiet zu überdenken, da die Steuerung von vertraglichen Kaufflächen, Obergrenzen und Sortimenten in einem SO-Gebiet besser erfolgen kann.

Stellungnahme:

Es ist festzustellen, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.

Der Anregung zur Festsetzung eines SO-Gebietes sollte nicht gefolgt werden. Zwar können bei Festsetzung eines SO-Gebietes die zulässige Verkaufsfläche und die Sortimente begrenzt werden, jedoch kollidiert die Festsetzung mit den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen für den Ortskern des Stadtteiles Setterich.

Eine über die beabsichtigte Planung hinausgehende unver-

träglische Vergrößerung der Verkaufsfläche ist aufgrund der Gebietsgröße, des Zuschnittes der Flächen und der restriktiven Festsetzung der überbaubaren Flächen sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der Lage im Ortszentrum ist eine zentrenunverträgliche Sortimentsgestaltung aus städtebaulicher Sicht nicht zu erwarten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche eine spezielle Sortimentsliste (Baesweiler Liste) erarbeitet und festgesetzt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Anregung zur Kenntnis, beschließt jedoch aus der vorstehenden Begründung die Festsetzung von „Kerngebiet“ (MK) beizubehalten.

Bb) Landwirtschaftskammer Rheinland:

Es wird gebeten, die Planung und Durchführung von externen Ausgleichsflächen mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Planung und Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen ist mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abzustimmen.

Bc) Deutsche Telekom, Enwor-GmbH und EWW-GmbH:

Die Versorgungsunternehmen weisen darauf hin, dass in dem zu überbauenden Bereich der heutigen Schnitzelgasse Versorgungsleitungen liegen, die im Rahmen der Durchführung des Projektes zu verlegen sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Dem Planungsträger sind die Leitungstrassen bekannt und die frühzeitige Abstimmung mit den Versorgern gesichert.

Zur Information wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Bd) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Zum Planbereich liegen keine konkreten Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Sondierung ist wegen vorhandener Leitungen und eisenhaltiger Auffüllmaterialien nicht möglich.

Es wird auf das Verhalten beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln im Rahmen von Erdbauarbeiten hingewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Be) Kreis Aachen

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen ist.

Der § 51 a LWG ist einzuhalten.

Es wird um Vorlage eines Entwässerungskonzeptes gebeten.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Beim Planbereich handelt es sich um einen Bereich, der bereits bebaut ist, neu erschlossen wird lediglich ein Grundstück an der Schnitzelgasse.

Der Großteil der Fläche wurde vor dem 01.01.1996 bebaut und unterliegt somit nicht der Stichtagsregelung des § 51 a LWG.

Die vorhandenen Kanäle sind als Mischwasserkanäle vorhanden und ausreichend.

Der Bereich der Neubebauung ist ebenfalls über das vorhandene Kanalnetz zu entsorgen, da eine getrennte Ableitung im Vergleich zur erzielbaren Verbesserung der Wasserwirtschaft unverhältnismäßig sein würde.

Die Versickerung von nichtbelastetem Regenwasser wird zz. gutachterlich überprüft und gem. dem Ergebnis werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das Entwässerungskonzept wird vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der überwiegende Bereich des Plangebietes bebaut ist und über die Schmutzwasserentwässerung entsorgt wird. Dieser Teil unterliegt hinsichtlich der Prüfung der Versickerung nicht der Stichtagsregelung des § 51 a LWG.

Die Entwässerung für den neu zu bebauenden Teil des Plangebietes wird mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abgestimmt und im Rechtsplan entsprechend festgesetzt.

Immissionsschutz:

Zur Beurteilung der Immission aus dem Kerngebiet wird ein Lärmgutachten gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist das Lärmgutachten beauftragt und wird vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass das Lärmgutachten erstellt und vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB mit dem Umweltamt abgestimmt wurde.

Bodenschutz/Altlasten:

Es wird auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/2017, ehemalige Tankstelle - jetzt Kfz-Handel, Adenauerring 143, hingewiesen und ein Hinweis in der Begründung und im Umweltbericht gefordert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Begründung und den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Gebäudewirtschaft:

Es wird angeregt, geeignete Flächen für das Fahrradparken im Bebauungsplan festzusetzen.

Stellungnahme:

Da im Planbereich des Bebauungsplanes 94 keine Verkehrsfläche nach § 9 (1) 11 BauGB (öffentliche Verkehrsfläche) festgesetzt wird sondern lediglich Stellplatzfläche nach § 9 (1) 4 BauGB festgesetzt wird, entbehrt es der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine weitere Differenzierung der Stellplätze.

Eine diesbezügliche Festsetzung ist nicht möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Betreiber der Einzelhandelsläden auf jeden Fall Fahrradstellplätze anbieten, um die Fahrrad fahrende Kundschaft zu binden.

In der Regel werden hierzu in Anlehnung an die EAR 05 für die Arbeitsplätze 0.3 Fahrradstellplätze je Angestellten und je 1 Stellplatz je 55 qm Verkaufsfläche für Kunden eingeplant.

Des Weiteren wird die Stadt Baesweiler im Rahmen des Umbaues der Hauptstraße und im Bereich des Marktplatzes zusätzliche Fahrradstellplätze im öffentlichen Raum einplanen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage ist die Festsetzung von Fahrradstellplätzen auf den privaten Flächen nicht möglich.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, beim Umbau der B 57/Hauptstraße und im Bereich des Marktplatzes zusätzliche Fahrradstellplätze einzuplanen, da dies aufgrund der zentralörtlichen Lage, der städtebaulichen Bedeutung des Plangebietes und aufgrund der guten Erreichbarkeit für Fahrradfahrer als zwingend notwendig erachtet wird.

Landschaftsschutz:

Es wird die Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages gefordert.



Stellungnahme:

Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist beauftragt. Dieser wird vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Ergebnisse werden in den Rechtsplan eingestellt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zz. erfolgt und beschließt, die Ergebnisse in den Rechtsplan einzustellen.

Bf) Josef Jansen, Schnitzelgasse 122 und Firma Bustouristik Wagner:

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Schnitzelgasse zur Hauptstraße die Ausfahrt für den

- Milchtankwagen mit Anhänger,
- Traktor mit zwei Anhängern,
- landwirtschaftliche Maschinen mit 3 m Arbeitsbreite und
- Bus mit 12,00 m Länge

gewährleistet werden muss.

Stellungnahme:

Es ist planerisch vorgesehen, die vorgenannten Fahrzeuge über den südlichen Bereich des Marktplatzes zur B 57/Hauptstraße ausfahren zu lassen.

Aufgrund der Anregung wurde die Planung, insbesondere in Hinsicht auf die genannten Fahrzeuge, überprüft.

Im Ergebnis muss die Plankonzeption geringfügig geändert werden, in dem die Durchfahrtsbreite zwischen dem Grundstück Nr. 134 und der Ladenseite auf 7,00 m (bisher vorgesehen 6,40 m) aufgeweitet wird und der Bereich der Schnitzelgasse ab Haus Nr. 134 als Mischfläche ausgebildet wird.

Hierdurch ist die Ausfahrt der genannten Fahrzeuge zur Hauptstraße gesichert.

Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Verkehrssituation in der nördlichen Schnitzelgasse vor, auch die Ausfahrt der Pkw's über den Marktplatz (unter Reduzierung der Geschwindigkeit und in Einbahnrichtung) zu führen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Plankonzeption so zu ändern, dass zwischen dem Grundstück Nr. 134 und der Ladenzeile eine Durchfahrt von 7,00 m Breite festgesetzt wird und der Verkehr aus der Schnitzelgasse unter Geschwindigkeitsreduzierung und in Einbahnrichtung zur B 57/Hauptstraße geführt wird.

Bg) Frau Anne Kick, Adenauerring Nr. 141:

Es werden Bedenken erhoben in Hinsicht darauf, dass der Parkplatz unmittelbar an das Grundstück Kick angrenzt und so gravierende Beeinträchtigungen durch Lärm- und sonstige Immissionen befürchtet.

Des Weiteren wird befürchtet, dass durch den Bau der Lärmschutzanlage die derzeitige Hecke auf dem Grundstück Kick beeinträchtigt wird.

Stellungnahme:

Tatsächlich wird Frau Kick wesentlich besser gestellt als derzeit, da zurzeit der Parkplatz des bestehenden Penny-Marktes ohne jegliche aktive Lärmschutzmaßnahme an das Grundstück Kick angrenzt.

Eine Beeinträchtigung der Hecke ist planungsrechtlich nicht relevant, da derartige Einrichtungen dem Nachbarrechtsgesetz NRW als privatem Recht unterliegen. Auch die neu eingepflanzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen der BauO NRW dem Nachbarrechtsgesetz NRW.

Hierdurch ist gesichert, dass an Nachbargrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Hecken, bauliche Anlagen etc. entstehen.

Zurzeit wird ein Immissionsgutachten erstellt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden in den Rechtsplan aufgenommen und so wird bewirkt, dass die gem. TA LÄRM/DIN 18 005 zulässigen Werte eingehalten werden und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Erstellung eines Gutachtens zum Immissionsschutz und die Festsetzung der hieraus erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gesichert wird, dass die gem. TA LÄRM/DIN 18 005 festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden und das Nachbargrundstück Kick keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

In Bezug auf die Befürchtung bezüglich der auf dem Grundstück Kick vorhandenen Hecke stellt der Stadtrat fest, dass über die Vorschriften der BauO NRW und des Nachbarrechtsgesetzes NRW die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Hecken, baulichen Nebenanlagen, Einfriedigungen etc. im Bereich der Nachbargrenzen geregelt und so ausreichender Nachbarschutz gegeben ist.

- C) Stellungnahmen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- D) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Kreis Aachen - A 70 - Umweltamt:

Es wird auf die beiden Altlastenverdachtsflächen Nrn. 5003/0021 (ehem. Tankstelle/Kfz-Handel, Hauptstraße) und Nr. 5003/2017 (ehem. Tankstelle/Kfz-Handel, Adenauerring) hingewiesen und es werden Kennzeichnungen im Bebauungsplan gefordert sowie Hinweise zur Durchführung der Sanierung gegeben.

Stellungnahme:

Die ehemalige Tankstelle/Kfz-Handel an der Hauptstraße (Altlastenverdachtsfläche 5003/0021) wurde zwischenzeitlich bis auf geringe Restarbeiten, die sinnvollerweise im Rahmen der Durchführungsplanung erfolgen, saniert und stellt im rechtlichen Sinne keine Altlast mehr dar.

Die ehemalige Tankstelle/Kfz-Handel am Adenauerring wurde durch ein geotechnisches Labor vorab untersucht. Dabei haben sich keine Hinweise auf Altlasten ergeben. Hier waren noch Abstimmungen zwischen dem Gutachter und dem Amt 70 des Kreises erforderlich. Diese sind in der Zwischenzeit erfolgt.

In die Begründung und den Umweltbericht hat die Stadt vorsorglich die Hinweise auf die beiden evtl. Altlastenstandorte aufgenommen.

Durch die vorstehend geschilderte Bestandslage ist erkennbar, dass beide Standorte im rechtlichen Sinne keine Altlastenverdachtsflächen sind und somit eine Kennzeichnung als solche im Bebauungsplan nicht möglich ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Altlastverdachtsfläche 5003/0021 zwischenzeitlich saniert wurde und keine Altlast darstellt.

Des Weiteren hat eine Voruntersuchung zur Altlastverdachtsfläche 5003/2017 ergeben, dass auf dem Grundstück keine Altlasten vorliegen.

Der Stadtrat stellt fest, dass in die Begründung und den Umweltbericht Hinweise auf die beiden Altlastverdachtsflächen aufgenommen wurden und aufgrund der Bestandslage keine Kennzeichnung der Flächen erfolgen kann.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94 - Ortszentrum Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:



Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 94 - Ortszentrum Setterich - wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

16. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße, Änderung Nr. 1, Stadtteil Puffendorf

- 1. Beschluss zur Änderung und zur Erweiterung der Gebietsabgrenzung gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss zur Änderung und zur Erweiterung der Gebietsabgrenzung gem. § 13 BauGB:

Nach Eintritt der Rechtskraft des o. a. Bebauungsplanes haben Gespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen ergeben, dass die südliche Dreiecksfläche des ehemaligen Bahnverladeplatzes in die Plangebietsfläche einbezogen und im Rahmen der Gestaltung der ökologischen Ausgleichs mitgestaltet werden sollte.

Hierdurch ergibt sich eine veränderte Gebietsabgrenzung, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Des Weiteren ergibt sich im südöstlichen Bereich eine geringfügige Änderung der Baugrenzen und des Spielplatzes.

Der 100 %ige ökologische Ausgleich bleibt gewährt.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung und es wird kein Vorhaben vorbereitet, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Somit kann die Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Von der Änderung berührt werden nur ein Grundstückseigentümer, die Stadt Baesweiler und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen, die alle der Änderung zugestimmt haben.

Insoweit kann von einer Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung abgesehen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.



Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - in dem im Anlageplan dargestellten Bereich im Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Gebietsänderung im südlichen Bereich sowie die geringfügige Änderung von Baugrenzen und der Lage des Spielplatzes.

Der Stadtrat stellt fest, dass der Eigentümer des Grundstückes, die Stadt Baesweiler und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen als Betroffene der Änderung zugestimmt haben.

Die Öffentlichkeit und andere Behörden werden von der Änderung nicht betroffen, somit kann von einer Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Behördenbeteiligung abgesehen werden.

Des Weiteren wird kein Vorhaben geplant, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - als Satzung gem. § 10 BauGB.

17. **Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - gem. § 13 BauGB**

2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - gem. § 13 BauGB:**

Von einem Eigentümer im Plangebiet des o. a. Bebauungsplanes wurde angeregt, eine Teilfläche seines Grundstückes aus dem Plangebiet herauszunehmen, da er für diese Teilfläche nur die Nutzung als Gartenfläche ausüben wolle und keine Bebauung beabsichtigt.

Eine solche Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung und es wird kein Vorhaben vorbereitet, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Insoweit kann die Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Von der Änderung betroffen werden nur der Eigentümer der Änderungsfläche und die Stadt Baesweiler, die der Änderung zugestimmt haben.

Die Öffentlichkeit oder andere Behörden werden von der Änderung nicht betroffen. Daher kann von einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden.

Der ökologische Ausgleich wird durch die Änderung nicht wesentlich berührt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat der Änderung zugestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - in dem im Anlageplan dargestellten Bereich im Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Gebietsabgrenzung zur Herausnahme eines Grundstücksteilbereiches aus dem Plangebiet.

Der Stadtrat stellt fest, dass der Eigentümer der Fläche und die Stadt Baesweiler als Betroffene der Planung zugestimmt haben. Da andere von der Änderung nicht betroffen werden, kann auf eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden.

Des Weiteren wird kein Vorhaben geplant, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - als Satzung gem. § 10 BauGB.

18. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler:

1. Beschluss zur Änderung

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und zur Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss zur Änderung:

Aufgrund der Grundstücksaufteilung im Bereich westlich der Nordspange K 27 wird nur eine ca. 25 m kürzere Erschließungsstraße in diesem Bereich erforderlich als im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet nordwestlich - , Änderung Nr. 2 eingeplant.

Zur Herstellung der Eindeutigkeit der Planung sollte der Bebauungsplan im Rahmen der Änderung angepasst werden.

Der ökologische Ausgleich wird durch die Änderung nicht berührt und es wird kein Vorhaben vorbereitet, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes muss im Verfahren nach § 2 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet nordwestlich - wird im Verfahren nach § 2 BauGB geändert.

Ziel und Zweck ist die Anpassung der Verkehrsfläche im westlichen Bereich an den tatsächlichen Bedarf.



2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und zur Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 3, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

19. **Lärminderungsplanung:**

hier: Auswertung der Lärmkartierung und der während der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG und des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmauswirkungen auf der Grundlage von Lärmkarten erfasst und dargestellt werden.

In der ersten Stufe wurden hierzu seitens des Landes Ballungsräume und Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 6.000.000 und mehr Fahrzeugbewegungen untersucht.

Die graphische Darstellung der jetzt vorliegenden Kartierung zeigt die Schallpegel in 4 m oberhalb des Geländes. Die Darstellung stellt den durchschnittlichen Pegel über 24 Stunden und den durchschnittlichen Nachtpegel dar.

Gemäß dem Ergebnis der Lärmkartierung ist in Baesweiler nur der Straßenabschnitt der B 57 von Kloshaus bis zur Kreuzung mit der Eschweilerstraße/Kapellenstraße betroffen.

Andere Bereiche sind nicht betroffen, da die Stadt Baesweiler bereits im Jahr 2002 eine Untersuchung zu Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt hat. Hieraus resultierend wurden Einzelmaßnahmen wie Einführung von Tempo-30-Zonen, Förderung des Radverkehrs und die Planung und der Bau von Ortsumgehungen umgesetzt.

Durch den derzeit in Ausführung befindlichen Bau der Bundesstraße B 57 neu wird der zurzeit noch stark lärmbelastete Bereich der B 57 von Kloshaus bis Eschweilerstraße/Kapellenstraße wesentlich entlastet werden.

Prognosen des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW in Auftrag gegebenen Gutachtens gehen hier von der Minderung der Verkehrsbewegungen um mindestens 20 % aus, wobei insbesondere der Schwerlastverkehr (Lkw-Anteil) sehr stark reduziert wird.



Das bedeutet, dass das Verkehrsaufkommen auf diesem Teilbereich deutlich unter 6.000.000 Fahrzeugbewegungen pro Jahr liegen wird. Dementsprechend wird sich die Lärmsituation in diesem Bereich innerhalb kurzer Zeit verbessern.

Maßnahmen zur Lärmverringering für die Übergangszeit sind nicht möglich, da sie eine zu lange Vorlaufzeit (Planung, Genehmigung, Finanzierung, etc.) haben.

Die Lärmkartierung zu dem Abschnitt der B 57 von Kloshaus bis zur Kreuzung mit der Eschweilerstraße/Kapellenstraße liegt in der Zeit vom 03.11.2008 bis 03.12.2008 einschließlich öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu sind bis zur Erstellung der Vorlage nicht vorgetragen worden. Soweit bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist noch Stellungnahmen eingehen, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 07.02.2008, Abs. 5, kann die Lärmaktionsplanung in kleinen Gemeinden oder bei Vorliegen nur einer einzelnen Lärmquelle und bei nur wenigen Betroffenen mit der Bewertung der Lärmsituation beendet werden.

Im Fall der Stadt Baesweiler ist dies angezeigt, da es sich um eine einzelne Lärmquelle handelt, nur wenige Anlieger betroffen sind und die Lärmsituation nach dem Bau der B 57 neu wesentlich verbessert wird.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sah, wie bereits im Bau- und Planungsausschuss geäußert, eine Problematik darin, dass verlässliches Zahlenmaterial nicht vorliege. Insofern könne dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in der jetzt vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2008/TOP 12) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Baesweiler nur einen einzelnen Bereich der B 57 von Kloshaus bis zur Kreuzung Eschweilerstraße/Kapellenstraße aufgezeigt hat.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass durch den Bau der B 57 neu, der bereits begonnen wurde, binnen kurzer Zeit die Lärmsituation in dem betroffenen Bereich durch eine wesentliche Abnahme von Fahrzeugbewegungen stark verbessert wird.

Eine Weiterführung der Lärmaktionsplanung ist nicht erforderlich, da nach den Prognosen zukünftig die Schwellenwerte für eine Lärmaktionsplanung weit

unterschriften werden.

Weiterhin stellt der Stadtrat fest, dass die Lärmkartierung in der Zeit vom 03.11.2008 bis 03.12.2008 öffentlich ausgelegt hat und dass in dieser Zeit keine Stellungnahmen seitens der betroffenen Anwohner oder anderer vorgebracht wurden.

Der Stadtrat beschließt daher gem. Ziffer 5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 die Lärmaktionsplanung mit der Bewertung der Lärmsituation abzuschließen.

20. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

22. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.